

Thema: Eisenberger & Herzog

Autor: k.A.

Weiteres Urteil zugunsten der Gemeinden: Gemeinden genießen Säumnisschutz im Kosten- tragungsverfahren bei Eisenbahnkreuzungen

In einem Verfahren betreffend die Kostentragung von Gemeinden bei Eisenbahnkreuzungen ist ein weiterer Erfolg gelungen. Gemeinden können sich im Kosten-tragungsverfahren gegen eine Endlosschleife an Gutachten der nach dem Gesetz zwingend beizuziehenden Sachverständigenkommission durch Einbringung einer Säumnisbeschwerde wehren. Dabei ist eine Säumnisbeschwerde bereits dann möglich, wenn die Sachverständigenkommission innerhalb der sechsmonatigen Entscheidungsfrist nicht gehandelt hat. Das Säumnis der Kommission ist der Behörde zuzurechnen.

RA Mag. Kathrin Bayer und
Rechtsanwalt Univ.-Prof. Dr. Georg Eisenberger,
EISENBERGER & HERZOG Rechtsanwälts GmbH

Der Verwaltungsgerichtshof hat erst kürzlich ausgesprochen, dass sich Gemeinden im Kostentragungsverfahren gegen eine Endlosschleife an Gutachten der nach dem Gesetz zwingend beizuziehenden Sachverständigenkommission durch Einbringung einer Säumnisbeschwerde wehren können.

In der damaligen Entscheidung war noch unklar, ob eine Säumnisbeschwerde

nur dann in Frage kommt, wenn die Sachverständigenkommission zumindest schon ein Gutachten erstattet hat; oder bereits, wenn die Sachverständigenkommission innerhalb der sechsmonatigen Entscheidungsfrist gar nicht gehandelt hat.

Auch diesen Punkt hat der Verwaltungsgerichtshof nun - wieder zugunsten der Gemeinden - geklärt und damit Verfahrensverzögerungen



In einem Verfahren betreffend die Kostentragung von Gemeinden bei Eisenbahnkreuzungen ist ein weiterer Erfolg gelungen. Adobe Stock

einen Riegel vorgeschoben.

Eine Säumnis der Sachverständigenkommission ist der Behörde zuzurechnen. Es liegt daher auch in diesem Fall ein überwiegendes Verschulden der Behörde vor. Es ist Aufgabe der Behörde, mit der Sachverständigenkommission sachlich begründete Termine zur Ablieferung des Gutachtens zu vereinbaren und die Einhaltung der Termine einzufordern und zu überwachen. Eine Überlastung der Sachverständigenkommission entbindet nicht von dieser Verpflichtung.

In künftigen Verfahren werden Behörden daher bei einer behaupteten Überlastung der Sachverständigenkommission Schritte setzen müssen, um die Sachverständigenkommission zum Arbeiten zu bewegen. Ob externe Gutachter bestellt werden können, wenn die Untätigkeit der Kommission nicht durchbrochen werden

kann, hat der VwGH offen gelassen.

Bei der Bestellung alternativer Gutachter sollte von Seiten der Gemeinden jedenfalls auf allfällige Verbindungen der Gutachter mit dem Eisenbahnunternehmen geachtet werden.

Auch dieses Verfahren wurde von der Kanzlei Eisenberger & Herzog betreut. In Abstimmung mit dem Gemeindebund betreut die Kanzlei seit etwa drei Jahren in einem Team von vier Juristen (Univ.-Prof. Dr. Georg Eisenberger, Mag. Kathrin Bayer, Mag. Jasmin Wurzing, Dr. Iris Murer) Gemeinden in Kostenentscheidungsverfahren. Bisher konnten fünf für alle Gemeinden relevante Verfahren gewonnen werden.

Kontakt:

g.eisenberger@ehlaw.at
k.bayer@ehlaw.at

